

GOAlumni e.V.

„Die Alumni-Organisation des Gymnasiums Oberalster, Hamburg e.V.“

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen «GOAlumni» e.V. und wird in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der ehemaligen Abiturienten, Schüler und Assoziierte des Gymnasiums Oberalster (Alsterredder 26, 22395 Hamburg) mit und für das Gymnasium Oberalster.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen (Alumni-Treffen), Förderung des Schulbetriebs, Unterstützung der Schüler und Lehrer, Pflege des Zusammenhalts und der Erinnerung. Der Verein aktiviert die Mitglieder, in der Gesellschaft, insbesondere Wirtschaft und Politik, Goodwill für das gemeinsame Miteinander, den Austausch und die positive Weiterentwicklung des Gymnasiums (u.a. über Spenden, aktive Teilnahme und Erfahrungsaustausch) zu schaffen.
 - (a) Der Verein fördert die Schüler und den Lehrbetrieb des Gymnasiums Oberalster in jeder Weise, insbesondere durch die Zuwendung von Lehrmitteln und Büchern, die Unterstützung von schulischen und außerschulischen Aktivitäten sowie durch viele kleinere Zuwendungen, die dazu beitragen, die zunehmend enger werdenden Spielräume innerhalb des Budgets der Schule zu erweitern.
 - (b) Daneben pflegt der Verein den Zusammenhalt der ehemaligen Schüler untereinander und mit der Schule. Konkret erfolgt dies durch die Vereinsmitteilungen "GOALUMNI-News", die die Mitglieder über Neuigkeiten aus der Schule und von anderen Ehemaligen unterrichten, sowie den alljährlichen Ehemaligenempfang in den Räumlichkeiten der Schule.
 - (c) Zusätzlich wird ein Mentorenprogramm aufgesetzt, das im Rahmen der folgenden Berufs- und Studiumsorientierung der Schüler eine gezielte Hilfestellung durch die Alumni ermöglicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Eintritt von Mitgliedern

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer einen schriftlichen Antrag stellt und unter mind. einer der folgenden Kriterien erfüllt:

1. Abiturienten (m/w/d) des Gymnasiums Oberalster.
2. Ehemalige Schüler (m/w/d) des Gymnasiums Oberalster, sofern sie mindestens 1 Jahr an der Schule gemeldet waren
3. Mitgliedern des Lehrkörpers des Gymnasiums
4. Personen und Institutionen, die zum Gymnasium einen besonderen Bezug haben

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller gegen die Entscheidung des Vorstandes die nächste Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

§ 5

Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Jahresende.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt ferner a) durch Tod oder b) durch Ausschluss des Vorstands (bspw. dreimaliges schuldhaftes Nichtzahlen des Beitrages in drei aufeinander folgenden Jahren).

§ 6

Mitgliedsbeitrag

(1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

Mitgliederversammlungen

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (E-Mail ist ausreichend) an die zuletzt dem Verein vom Mitglied mitgeteilte Kommunikationsadresse einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen; sie beginnt am Tag nach der Absendung.

§ 10

Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11

Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die allen Mitgliedern im Anschluss per E-Mail zugesendet wird.
- (2) Die Niederschrift ist von mind. einem Vorstand zu unterschreiben.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schulverein Gymnasium Oberlaster e.V., der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins und die Eintragung der Satzung und Satzungsänderungen im Vereinsregister erforderlichen oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Hamburg, den 15.6.2019